

missionen und einzelne Mitglieder der Volksvertretung können hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gäste erhalten besondere Einladungen und sind vor anderen Zuhörern berechtigt, an den Sitzungen der Volksvertretung teilzunehmen.

(3) Für Presse und Rundfunk sind besondere Plätze bereitzustellen.

(4) Über den Empfang von Delegationen auf den Tagungen der Volksvertretung beschließt die Volksvertretung.

§ 26

Niederschriften über die Sitzungen der Volksvertretung

(1) Der Sekretär des Rates ist dafür verantwortlich, daß die sorgfältige protokollarische Aufnahme der Verhandlungen der Volksvertretung entsprechend den Anweisungen der Tagungsleitung gewährleistet ist.

(2) Wird ein wörtliches Protokoll geführt, haben die Redner die Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und Richtigstellungen beim Vorsitzenden der Tagungsleitung oder beim Vorsitzenden bzw. beim Sekretär des Rates zu verlangen, wenn das Protokoll den Inhalt der Rede nicht richtig wiedergibt.

(3) Das Protokoll der Tagung der Volksvertretung ist beim Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates (Abgeordneten-kabinett) zur Kenntnisnahme auszulegen. Es gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Sitzung kein Einspruch eingelegt wird.

VI.

Auswertung der Tagungen

§ 27

Veröffentlichung und Aufbewahrung der Beschlüsse

(1) Die von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates zu unterzeichnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. Sekretär des Rates sorgen für die Veröffentlichung der Beschlüsse, soweit das die Volksvertretung für erforderlich hält. Beschlüsse, die von den Beschlußvorlagen erheblich abweichen, sind den Abgeordneten in der endgültigen Fassung zuzustellen.

(3) Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Volksvertretung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- a)
- b)